

AUSGABE 10/2006

S. 464 - 498

1. Jahrgang

Inhalt

AUFSÄTZE

Internationales Strafrecht

- 100 Jahre Belings „Lehre vom Verbrechen“:
Renaissance des kausalen Verbrechensbegriffs
auf internationaler Ebene?**
Von RiLG Prof. Dr. Kai Ambos, Göttingen 464
- Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege
als Strukturelement einer föderativen Strafrechts-
ordnung in Europa**
Von Privatdozent Dr. Mark Deiters, Düsseldorf/Münster 472
- Die Europäisierung des Versuchs und Rücktritts
im Wirtschaftsstrafrecht**
Von Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, Düsseldorf 481

URTEILSANMERKUNGEN

Strafrecht

- BGH, Urt. v. 7.12.2005 – 1 StR 287/05
„Zu den Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs“
(RiAG Dr. Frank Rose, Reinbek) 488**

BUCHREZENSIONEN

Strafrecht

- Hanno Siekmann, Das Unrechtsbewusstsein der DDR-
„Mauerschützen“, 2005**
(Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Jakobs, Bonn) 492
- Thomas Böckenförde, Die Ermittlung im Netz, 2003**
(Wiss. Ang. Rechtsanwalt Ralf Dietrich, Tübingen) 492
- Marco Mansdörfer, Das Prinzip des ne bis in idem
im europäischen Strafrecht, 2004**
(Rechtsreferendar Dr. Oliver Sahan, Kiel) 495
- Guido O. Kirner, Strafgewalt und Provinzialherrschaft, 2004**
(Wiss. Ass. Dr. Andreas Popp, Passau) 496

Herausgeber

Prof. Dr.
Roland Hefendehl
Prof. Dr. Andreas Hoyer
Dr. Thomas Rotsch
Prof. Dr. Dr. h.c.
Bernd Schünemann

Schrittleitung

Dr. Thomas Rotsch

Redaktion

Dr. Thomas Rotsch
Dr. Arndt Sinn

Webmaster

Dr. Thomas Rotsch

Internetauftritt

René Grellert

R e z e n s i o n e n

Hanno Siekmann, Das Unrechtsbewusstsein der DDR-„Mauerschützen“ (Schriften zum Strafrecht, Heft 163), Verlag Duncker und Humblot, Berlin 2005, 222 S., € 64,-

In engem Anschluß an BGHSt 39, 1 ff. hält *Siekmann* eine „realsozialistische“ und damit die Schüsse an der Grenze rechtfertigende Auslegung des § 27 GrenzG/DDR für einen Verstoß gegen „vorgeordnete, auch von der DDR zu beachtende allgemeine Rechtsprinzipien“ (BGHSt 39, 14 f.). Bei den Schüssen an der Grenze habe es sich im Regelfall um „extremes Unrecht“ gehandelt (S. 37), und zwar auch nach dem Recht der DDR: Bei „menschenrechtsfreundlicher Auslegung“ ergebe sich das Unrecht der Taten schon nach deren eigener Rechtsordnung (bis S. 41). – Daß diese Deutung weder neu ist noch durch Wiederholungen stringenter wird, ist nicht *Siekmann* anzulasten; für ihn ist die gefestigte Rechtsprechung die Basis, auf der aufbauend er *sein* Problem behandelt, eben das Unrechtsbewußtsein der Mauerschützen.

Nach der Erörterung einiger Schwierigkeiten, ein Internum wie das Unrechtsbewußtsein zu erkennen (oder zu konstruieren), widmet sich *Siekmann* „Inhalt und Gegenstand“ dieses Bewußtseins. Er will es von einer Gewissensregung unterscheiden, da diese eine subjektive Prägung aufweise (S. 67), wohingegen es für das Unrechtsbewußtsein auf die Kenntnis der „materialen Wertordnung des Rechts“ ankomme (S. 71). Die Entfaltung der Einzelheiten dieser Kenntnis auf nahezu einhundert Seiten bildet den mit Abstand längsten Abschnitt der Arbeit, wobei die entscheidenden Weichen schnell gestellt werden: Der Täter sei nach den Wertungen der „Rechtsgemeinschaft“ zu beurteilen, in der er zur Tatzeit lebt (S. 73), mit anderen Worten, unter maßgeblicher Berücksichtigung seiner „sozialen Lebenswirklichkeit“ (S. 74). *Siekmann* konstatiert im Anschluß an *Klenner*, in der Wirklichkeit der DDR sei das Recht „eine der Politik untergeordnete Kategorie“ gewesen (S. 75), geprägt durch ein „sozialistisches Menschenbild“ (S. 78). Die Schüsse an der Grenze müßten als Teil „kollektiver Gewalt“ verstanden werden (S. 82), von deren gruppenspezifischen Kräften die Täter geradezu überrollt worden seien (S. 86). Der Staat selbst habe – vergleichbar der Lage im Staschinskij-Fall (S. 88) – die fundamentale Rechthaltung der Soldaten dergestalt manipuliert, daß diese gefügig wurden, ohne sich in einer Notstandslage zu befinden, die, wie *Siekmann* anmerkt, ohnehin wenig geeignet sei, ein Verhalten *langfristig* zu lenken (S. 90). Hauptsächlich sei die Manipulation erfolgt, indem die Flüchtlinge als „entrechtet“ (S. 101, 116), „kriminell“ (S. 104), jedenfalls als auf „Distanz“ stehend (S. 111) dargestellt worden seien.

Der Vermutung, die Verschleierung der Vorgänge an der Grenze zeuge von allseitigem Unrechtsbewußtsein, setzt *Siekmann* entgegen, diese Verschleierung sei politisch opportun gewesen und gemäß dem Primat der Politik habe die politische Opportunität als Argument gegen eine Offenlegung gegolten (S. 119), zumal die Verschleierung mit einer Gestaltung des Grenzgesetzes Hand in Hand gegangen sei, die sich äußerlich rechtsstaatlicher Formen bedient habe („Schein der

Legalität“, S. 147). Nicht zuletzt sieht *Siekmann* auch in der „zunehmenden internationalen Anerkennung der DDR“ eine Bestärkung der Grenzsoldaten in ihrer Befangtheit in den Wertungen ihres Staates (S. 161). – Weiteres wird von *Siekmann* benannt und damit ein insgesamt schlüssiges Bild der Pervertierung der Grenzsoldaten durch ihren pervertierten Staat gezeichnet. – Die Unrechtskenntnis war, wie *Siekmann* darlegt und hier nur erwähnt werden soll, für die Soldaten auch nicht vermeidbar; denn diese konnten zwar die westliche Ordnung als konkurrierende Ordnung erkennen, nicht aber als in *ihrem* Lebensbereich durchgesetzte und in diesem Sinn Orientierung bietende Ordnung begreifen (S. 174 ff.).

Siekmann hat mit beachtlicher Findigkeit eine große Menge von Material zur Lage der Grenzsoldaten in der DDR zusammengetragen, geordnet und konsequent auf § 17 StGB bezogen. Daß ausgerechnet die permanent vergatterten Soldaten hätten zu der Erkenntnis kommen können, für sie gelte nicht, was der reale Sozialismus als Recht indoktriniert, sondern sie müßten dessen Regeln erst einmal „menschenrechtsfreundlich“ interpretieren, stellt nach *Siekmann* eine – zurückhaltend formuliert – schlechthin lebensfremde Annahme dar. Wenn man schon meint, eine Melange aus realsozialistischer Unkultur und rechtsstaatlicher Kultur anrühren zu müssen, so hätten es die Gerichte nach *Siekmann* für die Grenzsoldaten – über andere Beteiligte befindet er nicht – bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit ohne Schuldspruch belassen müssen (S. 200). Ob der Ersatz dieser offenbar künstlichen Mischung durch das klare Urteil, in der DDR seien Schandtaten wie die Schüsse an der Grenze nicht strafbar, ja nicht einmal Unrecht gewesen, nicht von noch größerer Treffsicherheit wäre, ist eine andere Frage. Freilich ist die Annahme, Recht sei omnipotent, national wie international, allemal bequemer als die Suche nach den Bedingungen orientierender Rechtlichkeit, zumal in der Zeit nach einem Systemsieg. *Siekmann* hat gezeigt, daß sich Bequemlichkeit beim Einstieg auf späteren Stufen rächt, sofern man Dogmatik überhaupt noch ernst nimmt.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günther Jakobs, Universität Bonn

Thomas Böckenförde, Die Ermittlung im Netz, Möglichkeiten und Grenzen neuer Erscheinungsformen strafprozessualer Ermittlungstätigkeit, Mohr Siebeck, Tübingen 2003, XXIII, 490 S., br. 79,- €.

Das vorliegende Werk, eine von *Ulrich Sieber* an der Universität München betreute Dissertation, hat in erster Linie die strafprozessuale Ermittlung im Internet zum Gegenstand. Dabei will der *Autor* seine Erkenntnisse, insbesondere über die anlassunabhängige Strafverfolgung im Internet, auch als auf gefahrenabwehrrechtliche Polizeimaßnahmen übertragbar verstanden wissen (S. 11). Die Darstellung wird auf den status quo des Rechts und der Untersuchungsmaßnahmen eingegrenzt. Ein Ausblick soll ganz bewusst nicht gewagt werden. Zwar werden rechtliche Reformnotwendigkeiten naturgemäß angesprochen. Mögliche zukünftige technische Entwicklungen und damit zukünftig denkbare Ermittlungstätigkeiten liegen außerhalb der Konzeption. Der *Autor* recht-

fertigt dies nachvollziehbar damit, dass eine Untersuchung über die zurzeit angewandten Methoden hinaus und damit Antizipation technischer, sozialer wie rechtlicher Entwicklung schnell unübersichtlich würde. Für den an zukünftiger Entwicklung interessierten Leser mag dies misslich sein. Eine Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes ist aber durchaus zu begrüßen. Neben der angesprochenen drohenden Unübersichtlichkeit sind auch die aktuellen Fragen drängender und müssen Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung sein. Schließlich finden sich überraschend wenige Arbeiten, die sich diesem verfassungsrechtlich wie praktisch gleichermaßen hoch relevanten Bereich in dieser Tiefe widmen. Dies mag nicht zuletzt daran liegen, dass eine solche Arbeit letztlich dreifache Kenntnisbereiche vereinen muss. Vonnöten sind technisch-praktische Kenntnisse der Struktur und „Wirkungsweise“ des Internets, darauf fußend der Erscheinungsformen der Internetkriminalität und wie diese sich der technischen Infrastruktur bedient. Zuletzt sind Kenntnisse der tatsächlichen Ermittlungsmethoden und -möglichkeiten seitens der Strafverfolgungsbehörden erforderlich, schließlich will die Untersuchung gerade aus der praktischen Relevanz ihre Berechtigung ziehen. Dieses Geschehen muss sodann rechtlich präzise gewürdigt werden, was umso mehr rechtliche Grundlagenkenntnisse erfordert, als die speziellen Regelungen der Strafverfolgungsgesetze für eine andere, eine „analoge Welt“ geschaffen wurden.

Entsprechend vermittelt der Autor vorab in einem ersten Komplex (S. 17-107) seiner fünfteiligen Untersuchung technische und empirische Grundlagen – letztere bezeichnet er dabei als rechtstatsächliche. Diese werden ineinander sinnvoll mit dem jeweiligen Bezugspunkt verschränkt dargestellt. Die empirischen Kenntnisse erwarb sich der *Verf.* dabei nicht zuletzt durch zahlreich gewährte Einblicke in die Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaften und Polizeien. Dabei werden teils mehr Informationen geliefert, als für die weitere rechtliche Untersuchung notwendig sind. Es bieten sich hier jedoch interessante Einsichten in faktische Zwänge und Beschränkungen staatlicher Untersuchungstätigkeit.

Im zweiten Teil der Darstellung (S. 109-166) über „Verfassungsrechtliche und methodische Vorgaben“ sollen Anwendungsbereich und Reichweite strafprozessualer Ermittlungstätigkeit im Spiegel ihrer aktuellen Herausforderungen neu bestimmt werden. Dabei wird die Bedeutung der Notwendigkeit einer konkreten Ermächtigungsgrundlage als Ausdruck des Gesetzesvorbehalts für staatliches Eingreifen aus den allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben destilliert und im Ergebnis einer möglichen Ermittlungsgeneralklausel kritisch gegenüber getreten. Letzteres wird auch mit dem Argument der Rechtssicherheit begründet. Bürger müssten erkennen können, auf welche Ermittlungsmaßnahmen in Inhalt und Ausmaß der Staat zurückgreifen könne (S. 128). Der Staat habe auch bei Erscheinungsformen neuer Kriminalität mit offenem Visier zu kämpfen. Auf der anderen Seite wird anerkannt, dass gerade aufgrund fortdauernder technischer Wandlungen ein ständig anzupassendes Gesetz schwer umzusetzen wäre. Dem möchte ich hinzufügen, dass dieses auch kaum der oben für elementar erachteten Rechtssicherheit Genüge tun würde. Trotz der – auch vom *Verf.* ausdrück-

lich – anerkannten Bedeutung von der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege (S. 165) sieht er die jetzige Fassung der §§ 161, 163 StPO nicht mit dem Bestimmtheitsgebot und Art. 19 Abs. 4 GG in Einklang. Er will sie nur gelten lassen, so sie nicht in Grundrechte des Bürgers eingreifen. Damit setzt sich der *Autor* in Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers und weitverbreiteten Auffassung, die § 161 StPO als zulässige Generalermittlungsnorm anerkennt, auf die zurückgegriffen werden kann, so zwar in Grundrechte des Bürgers eingegriffen wird, der Eingriff jedoch nicht tief ist und speziellere Regelungsbereiche, etwa zu Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Anwendung blockieren. Die Haltung, nicht durch reflexartige Berufung auf die nötige Schlagkraft der Verfolgungsbehörden vorschnell weite Generalklauseln einzuführen, die der Exekutive weiten Spielraum auf Kosten des Bürgerrechts lassen, ist höchst anerkennenswert. Der Gesetzgeber muss sich stets aufgerufen fühlen, möglichst bestimmte und enge Eingriffsnormen zu fassen. Ob hier wirklich alle möglichen Anstrengungen unternommen wurden und ob eine Generalnorm zulässig ist, stellt *Böckenförde* nicht ohne schlagende Argumente in Frage.

Im dritten Teil der Untersuchung (S. 167-256) versucht *Böckenförde* im Hinblick auf „suchende“ Maßnahmen eine Trennung des Netzes in einen privaten und einen öffentlichen Bereich. Er untergliedert diesen Teil nach technischen Merkmalen in „Suche in speicherbasierten Anwendungsdiensten“ und „Suche in Chat-Diensten“. Unter Berufung auf das Volkszählungsurteil¹ und den Beschluss zur Briefüberwachung im Strafvollzug² des Bundesverfassungsgerichts legt er ein subjektives Verständnis von Privatheit zugrunde, nach dem es jedem selbst überlassen bleibe, welche Bereiche er als privat erachte und dies durch entsprechende Sicherung deutlich mache. Dieser Gedanke der Dokumentation inhaltsirrelevanter Daten als privat durch technischen Schutz derselben und damit Erhebung zu einem rechtlich unterscheidbaren und besonders geschützten Gut findet sich im Einklang mit der Begründung des Gesetzgebers zur Konzeption des § 202a StGB, auf welche sich die Argumentation noch hätte berufen können. Trotz des ansonsten engen Technikbezugs der Untersuchung lässt sich dieser versuchten Trennung ein Argument entgegenhalten, das durch technische Erneuerung begründet ist. Man mag aufgrund des Ursprungs der Daten nach der Sphärentheorie verschiedene Bereiche von Öffentlichkeit und Privatheit feststellen können. Gerade aber durch die Möglichkeiten der (Neu)Zuordenbarkeit von Daten verschiedensten Ursprungs geben ehemals „öffentliche“ Daten durch Kombination mit „privaten“ oder auch gar nur mit anderen „öffentlichen“ Daten Informationen Preis, die man jederzeit als privaten Inhalts bezeichnen möchte. Es ist daher höchst diskussionswürdig, ob es nicht (zumindest nicht nur) auf den verliehenen technischen Schutz oder die Sphäre des Ursprungs der Daten ankommt, sondern (auch) auf ihre Bedeutung. Diese Einwände sind dem *Autor* dabei bewusst und er wendet sich ganz gezielt gegen diese. Insbesondere sieht er

¹ BVerfGE 65, 42.

² BVerfGE 90, 255.

die aus dem Volkszählungsurteil zitierte Aussage, es gäbe unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr, als aus dem Zusammenhang gerissen. Er scheut sich nicht, eindeutig Position zu beziehen und klare Aussagen zu treffen, die er in einer „Formel“ zusammenführt. Es ist wichtige Aufgabe – und an der Zeit – hier alte Wege zu überprüfen und neue zu versuchen. Es gesellt sich jedoch weiter ein praktisches Problem, das der Kontrolle staatlichen Zugriffs, hinzu, unterscheidet man nach dem Ursprung der Daten: Es ist einer Information nach Ihrer Verarbeitung nicht ohne vorkehrende Dokumentationsmaßnahmen anzusehen, aus welchem Bereich sie ursprünglich stammt. Im Nachhinein lässt sich eine Zuordnung schlecht bewerkstelligen. Dies ist freilich ein praktisches Problem. Eine Arbeit, die höchst praktischen Bezug hat, muss sich diesem jedoch stellen. *Böckenförde* liefert einen kontroversen und vertretbaren Ansatz, der die notwendige Diskussion sehr befruchtet. Welche Ansicht sich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Der vierte Teil der Arbeit widmet sich mit der Sicherung von Daten konkreten Maßnahmen der Ermittlungsbehörden (S. 255-379). Dieser Teil wird damit, wie der fünfte und letzte Teil, insbesondere für den Praktiker von hohem Interesse sein, sowohl für den Staatsanwalt als auch den Strafverteidiger, die beide um die konkreten Grenzen strafrechtlicher Ermittlungstätigkeit im Einzelfall wissen wollen. Unter dem Gliederungspunkt der Sicherung der Informationen wird ebenfalls die Problematik der Einbringung von Datenmaterial als Beweis im Prozess abgehandelt. Hier werden Sichtbarmachung durch „Ausdruck“ und daran anschließende Inaugenscheinnahme oder Urkundenbeweis diskutiert. Eine weiterführende Untersuchung über mögliche Beweisverwertungsverbote und damit verbundene Problemkreise bei fehlerhafter Sicherung findet sich dagegen nicht. Vielmehr verfolgt der Autor auch in diesem Teil eine Neukonzeption: Er möchte den körperlichen Gegenstand Datenträger und die unkörperliche geistige Information getrennt behandelt wissen. Ihm ist dabei beizupflichten, dass oftmals allzu schnell die Eigenheiten von Information verkannt und teils schiefe Lösungen nach den Gesetzen der gegenständlichen Welt konstruiert werden. Die Eigenheiten von Information, ihre rasche Transformier-, Reproduzier-, Transportier- und Kopierbarkeit etwa, gebieten aber nicht in jedem Falle eine gesonderte rechtliche Behandlung. Die Regelungen über die Beschlagnahme werden von der herrschenden Meinung auf Information angewendet, indem auf den Datenträger Bezug genommen wird. Im Ergebnis will aber auch *Böckenförde* die Regelungen der Beschlagnahme, die nach dem Gesetzeswortlaut sich nur auf Gegenstände beziehen, auf die Information an sich anwenden und findet sich hier im Einklang nicht zuletzt mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. Zunächst wird also gedanklich scharf getrennt zwischen Trägermaterie und materieloser Information. Diese richtige Trennung wird jedoch an dieser Stelle nicht zu einem praktischen Resultat entwickelt. Denn der Gegenstandsbegriff des § 94 StPO wird nach umfangreicher Schlussfolgerung für auf unkörperliche „Gegenstände“ anwendbar erklärt. Die Unterscheidung verbleibt daher auf ihrer theoretischen Ebene. Eher von prakti-

scher Relevanz dürfte da der Grundgedanke sein, dass es eine im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall mildere Maßnahme sein kann, die Konfiszierung des Datenträgers durch Kopie dessen Inhalts zu ersetzen (oder dem Betroffenen eine Kopie zu gestatten), um so den Entzug der Daten zu vermeiden. Eine Kopie gewährt die Strafverfolgungsbehörden allerdings schon zu Zeiten rein papierener Beweismittel.

Im letzten Abschnitt seiner Untersuchung (S. 381-461) nähert sich die Arbeit nicht einem rechtlich umklammerten, sondern einem technischen definierten Anwendungsbereich innerhalb von Computernetzen: der E-Mail und ihrer Einordnung in die Systematik der Strafprozessordnung. Auf die Parallelfragestellung, wie SMS (welche in Telekommunikationsnetzen stattfindet und damit unter den Titel des Buches zu fassen wäre) einzuordnen sei, geht der *Verf.* dagegen nicht ein, sondern greift bewusst nur einen Verwendungsbereich heraus. Die Grundfragen lauten: Ist E-Mail aufgrund der Versendungsweise als geschriebener Text, der Asynchronität und der Unidirektionalität sowie der Speicherung der Kommunikation im „Postfach“ bis zur Abholung durch den Empfänger oder gar über sie hinaus Post und damit die Regelung über Postbeschlagnahme (§§ 99, 100 StPO) anwendbar? Oder handelt es sich um Telekommunikation, da E-Mails über Leitungen wie Telefongespräche vermittelt werden und sind damit die entsprechenden Normen einschlägig (§§ 100a, 100b StPO)? Oder soll hier getrennt werden und „Telekommunikation“ während des Übermittlungsvorgangs und „Post“ während des Speicherungs Zustands angenommen werden?³ Die Unterscheidung ist von hoher praktischer Relevanz, sind doch die Eingriffsschwellen diskrepant. *Böckenförde* geht den letztgenannten Weg nach ausführlicher Auseinandersetzung mit den technischen Gegebenheiten und unterscheidet anhand des unterschiedlichen „Zugriffspunktes“ (S. 459). Er vertritt die Ansicht, dass für denselben Gegenstand verschiedene Regelungen mit verschiedenen Grenzen, anwendbar seien. Dass diese Lösung wenig zufrieden stellend ist, räumt der *Verf.* sogleich ein. Freilich: Unter der geltenden Rechtslage kann hier nur das geringste Übel gesucht werden. Dementsprechend möchte der *Verf.* an dieser Stelle seine Zurückhaltung bei der Bejahung strafprozessualen Reformbedarfs aufgeben (S. 458). Nachdem der Reformbedarf aufgezeigt wurde, will *Böckenförde* die sich nun stellende spannende Frage nach einer denkbaren gesetzlichen Neukonzeption jedoch nicht diskutieren. Damit bleibt er auch hier seiner Konzeption treu, nur die gegebene Regelungsmaterie zu untersuchen. Es bleibt die Aufgabe weiterer Arbeiten auf diesen Fundamenten aufzubauen, einen Blick in die Zukunft zu werfen und Lösungswege de lege ferenda vorzuzeichnen.

Es schließt sich benutzerfreundlich ein Index an das übersichtlich und nachvollziehbar gegliederte Werk an.

³ Das BVerfG hat erst jüngst entschieden, dass jedenfalls nach Empfang der E-mail (oder ‚sms‘) Art. 10 GG nicht mehr einschlägig ist und damit die Beschlagnahmeregeln gelten, BVerfG, Urt. v. 2.3.2006 – 2 BvR 2099/04 (= ZIS 2006, 243; dazu *Brüning*, ZIS 2006, 237).

Insgesamt besticht die Arbeit durch technisch versierte und verständliche Darstellung der Wirkungsweise von Computernetzen und der Ermittlungstätigkeiten der Verfolgungsbehörde sowie sauberer Subsumtion der aufgeworfenen Fragestellungen unter die jetzige Regelungsmaterie. Mögliche neue Ordnungskriterien von Informationen werden gesucht. Die erkannte Rechtslage wird anhand der gefundenen Ergebnisse kritisch hinterfragt und Reformbedarf an den richtigen Stellen aufgezeigt. Der *Autor* zeigt insgesamt ein großes Verständnis für diesen Schnittbereich von vorhandener Technik, staatlichen Ermittlungsbestrebungen und gesetztem Recht. Wichtige Grundsteine sind gelegt und Bereiche aufgezeigt, bei denen Arbeitsbedarf besteht. Es ist zu hoffen, dass andere Werke hier anschließen.

Wiss. Ang. RA Ralf Dietrich, Tübingen

Marco Mansdörfer, Das Prinzip des *ne bis in idem* im europäischen Strafrecht, Schriften zum Strafrecht, Heft 155, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2004, 273 Seiten, 76,- €.

Bei dem Werk handelt es sich um eine von *Frisch* betreute Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Der *Verf.* nimmt sich des Themas seiner Abhandlung in seiner vollen Breite an und führt die Diskussion unter Einbeziehung ausländischer und supranationaler Rechtsprechung und Literatur unter einem europäischen Blickwinkel. Bei der Betrachtung des grundlegenden Prinzips des *ne bis in idem* wirft die Arbeit Fragen unter allen denkbaren Aspekten auf. So erörtert der *Verf.* unter anderem das Verhältnis von Bußgeldern der Europäischen Gemeinschaften in Millionenhöhe zu nationalen Sanktionen im Kartell- und Wettbewerbsrecht, diskutiert aber auch die kontroverse Frage, unter welchen Umständen eine Person, die bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union strafrechtlich verfolgt wurde, in einem anderen Land nochmals verfolgt werden darf. Daneben werden zudem grundlegende Prinzipien erläutert und beispielsweise ausgeführt, welche Vorgaben aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtscharta der Europäischen Union im Hinblick auf das in den Mittelpunkt gestellte Prinzip folgen. Diese und weitere Fragen führt der *Verf.* einer theoretisch stimmigen und praktikablen Lösung zu. Zu den einzelnen Punkten werden sowohl für die Praxis Konzepte *de lege lata* entwickelt als auch für die Gesetzgebung Verbesserungen *de lege ferenda* vorgeschlagen.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Der *Verf.* bietet zunächst eine kurze Einführung in sein Thema. Dabei erörtert er nicht nur die rechtstheoretischen Grundlagen des Prinzips des *ne bis in idem*. Vielmehr zeigt er auch auf, dass das Verbot mehrfacher Strafverfolgung zwar in nahezu allen Rechtsordnungen der Europäischen Union allgemein anerkannt ist, die Staatengemeinschaft sich bei dessen Umsetzung jenseits der nationalen Ebene aber schwer tut (Teil A, S. 15-52).

Anschließend betrachtet er die historischen Wurzeln sowie die aktuelle Ausgestaltung des Grundsatzes des *ne bis in idem* in Europa (Teil B, S. 53-98). Dabei untersucht der *Verf.* zunächst die historische Entwicklung und die aktuellen Rege-

lungen für die einzelnen europäischen Staaten, um dem Leser sodann einen Überblick über die Regelungen im europäischen Strafrecht im engeren Sinne zu verschaffen. Hier macht er drei verschiedene Entwicklungsebenen aus: Die Anerkennung strafklageverbrauchender Wirkung durch zwischenstaatliche Abkommen, Übereinkommen im Einflussbereich des Europarates und solche auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union.

In einem dritten Teil (Teil C, S. 99-134) leitet der *Verf.* einen auch in der EMRK festgeschriebenen, systemintern wirkenden Grundsatz des *ne bis in idem* her, dessen Regelung er bei unvorsichtiger Handhabung, also fehlender Rücksicht auf die in ihrer Ausdifferenzierung recht unterschiedlichen nationalen Systeme, erhebliche „Sprengwirkung“ zuspricht (S. 133). Während eine zu weitgehende Festlegung insbesondere im Bereich des Tatbegriffs oder der Rechtskraft aufgrund eines winzigen Schutzbereichs zur Bedeutungslosigkeit der Regelung führte, könnten umgekehrt bei der Annahme einer umfassenden Geltung weitreichende Reformen verschiedener nationaler Strafrechtssysteme notwendig werden. Um den Schutz des Individuums auch bezüglich einer mehrfachen, parallelen Strafverfolgung zu gewähren und unnötige Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung zu vermeiden, schlägt der *Verf.* als Ergebnis der Abwägung der widerstreitenden Interessen für ein systemintern wirkendes, aber zugleich auf verschiedene Systeme anwendbares Prinzip des *ne bis in idem* folgende Formulierung vor: „Niemand darf wegen derselben Tat innerhalb eines Staates mehrfach strafrechtlich verfolgt werden“ (S. 134).

Teil D (S. 135-192) ist der Problematik eines zwischenstaatlich wirkenden Prinzips des *ne bis in idem* im europäischen Strafrecht gewidmet. Dazu führt der *Verf.* aus, dass ein recht umfänglicher Schutz vor einer systeminternen, staatlichen Doppelverfolgung bestehe und gegebenenfalls supranational durchgesetzt werden könne. Die eigentliche Aktualität beziehe die Diskussion des Prinzips des *ne bis in idem* jedoch aus den Defiziten im transnationalen Bereich, in dem die zunehmende Mobilität des Individuums zu einem erheblichen Handlungsbedarf geführt habe. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Art. 54 ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens den Grundsatz des *ne bis in idem* im transnationalen, europäischen Recht zwar relativ weitgehend regeln und insoweit als Leitbild eines zwischenstaatlichen Prinzips in einem vereinheitlichten, transnationalen Wirtschaftsraum herangezogen werden können (S. 190). Entgegen traditioneller Auffassung wirke der Grundsatz jedoch nicht nur und nicht erst als individuelles Menschenrecht, sondern auch schon und vor allem als objektives Organisationsprinzip zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten. Daher bedürfe es einer fortschreitenden Horizontalintegration der nationalen Sanktionssysteme. Die Entwicklung des Verbots mehrfacher Strafverfolgung zu einem Grundsatz international arbeitsteiliger Strafverfolgung sieht der *Verf.* jedoch als bereits eingeleitet an.

Der *Verf.* erläutert zudem, dass der systeminterne und der transnationale Grundsatz des *ne bis in idem* inhaltlich ganz unterschiedliche Funktionen übernehmen. Der systeminterne Grundsatz bringe in erster Linie das staatliche Strafverfol-